

Belehrung Pflichten im Ausbildungsverhältnis

Pflichten im Falle der Arbeitsunfähigkeit

Arztbesuch während der Arbeitszeit

Dienstbefreiung wegen ärztlicher Behandlung kann nur gewährt werden, wenn sie aus dringenden Gründen (akute Erkrankung) während der Arbeitszeit (d. h. Kernzeit) erfolgen muss. Grundsätzlich ist die Dienstbefreiung vorab zu beantragen.

Erkrankungen

1. Anzeigepflicht

Aufgrund der Anzeigepflicht ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer <u>unverzüglich mitzuteilen</u>.

Informieren Sie also bitte persönlich Ihren direkten Vorgesetzten (bei Schülern auch die Schule) telefonisch, sobald Sie wissen, dass Sie ihre Arbeit nicht aufnehmen können. Diese Information muss spätestens bis Arbeitsbeginn erfolgen. Dabei genügt z. B. ein Telefonanruf, eine bestimmte Form der Anzeige ist nicht vorgeschrieben. Sollte die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte verschuldet worden sein, ist dies der Personalabteilung mitzuteilen.

Erkrankungen während des Urlaubs: siehe nachfolgend im Abschnitt "Urlaub".

2. Nachweispflicht

Aufgrund der Nachweispflicht haben Sie die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Bitte beachten Sie, dass die ersten drei Krankheitstage nach der gesetzlichen Regelung in § 5 Abs. 1 EFZG grundsätzlich nicht durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden müssen. Der Arbeitgeber ist allerdings berechtigt, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem ersten Krankheitstag zu fordern. Bei Zweifeln an der Richtigkeit ärztlicher Bescheinigungen kann zudem eine Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Krankenkasse erfolgen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben Sie dem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung spätestens an dem darauf folgenden Kalendertag vorzulegen.

Achtung: Verletzungen der Anzeige- oder Nachweispflicht können Gründe für eine Abmahnung oder sogar eine ordentliche verhaltensbedingte Kündigung sein! Sollten Sie Ihrer Nachweispflicht nicht nachkommen, steht uns als Arbeitgeber ein Leistungsverweigerungsrecht bzgl. der Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu.

Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Näheres über diese Vorschriften erfahren Sie bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Dasselbe gilt bei Berufskrankheiten im Sinne der Verordnung über Berufskrankheiten.

Eine Unfallanzeige ist bei einem Arbeitsunfall (auch Wegeunfall) unverzüglich in der Personalabteilung zu erstatten.



Nebentätigkeiten nach § 3 Abs. 3 TVöD-K

Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierfür den entsprechenden Vordruck im Intranet. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Jede Änderung oder Beendigung der Nebentätigkeit ist ebenfalls anzuzeigen.

Ärztliche Untersuchungen

- (1) Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 13 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Verhalten während der Berufsausbildung

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- 1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- 2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
- 3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- 4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- 5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- 6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.